

Hannah Rieger | Angela Platzer

Handbuch EU-konformer Förderungen



Hannah Rieger | Angela Platzer

Handbuch EU-konformer Förderungen

Antworten auf Förderfragen
aus der Unternehmenspraxis
mit Fallbeispielen



7., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-86880-008-1

7., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage
(Endredaktion Mai 2009)

© 2009 by mi-Wirtschaftsbuch, FinanzBuch Verlag GmbH, München
www.mi-wirtschaftsbuch.de

Dieses Buch wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Verlag und AutorInnen ersuchen um Verständnis dafür, dass alle Angaben ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Lektorat: Karina Matejcek, Wien
Umschlaggestaltung: Jarzina Kommunikations-Design, Holzkirchen
Satz: Dr. Andreas Zeiner, Rechnitz
Printed in Germany

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
1. Das österreichische System der Unternehmensförderungen	9
2. Das EU-Beihilfenrecht	18
2.1. Allgemeine Rahmenbedingungen für Förderungen	18
2.2. EU-Schwerpunkte in der Unternehmensförderung	22
2.3. Einzelfallgenehmigungen für Großvorhaben	36
2.4. Vorübergehende Maßnahmen der Kommission in der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise	37
2.5. Auswirkungen der EU auf österreichische Förderaktionen	38
3. Die Regionalfördergebiete	40
3.1. Europäische Grundlagen	40
3.2. Die österreichischen Regionalfördergebiete	42
3.3. Landkarte für Österreich 2007–2013	45
3.4. Landkarten nach Bundesländern 2007–2013	46
3.5. Landkarte für Europa 2007–2013	60
4. EU-konforme Förderaktionen in Österreich	61
4.1. Leitfaden zur Auswahl von Förderaktionen	61
4.2. Österreichweite Förderaktionen auf Bundesebene	64
4.3. Zusammenfassender Überblick auf Bundes- und Landesebene	105
5. Die Strukturfonds der Europäischen Union	112
5.1. Die Periode 2007–2013 im Überblick	112
5.2. Reform der Kohäsions- und Strukturfondspolitik	115
5.3. Die Ziele	119
5.4. Die Kohäsionsinstrumente	121
5.5. Die Grundsätze der Mittelvergabe	123
5.6. Die Mittelverteilung in Österreich	125
5.7. STRAT.AT und die österreichischen Operationellen Programme	126
5.8. Finanzielle Abwicklung	150
5.9. Österreich: Zielgebiete 2007–2013 gemäß EU-Strukturfonds	154
5.10. Europa: Zielgebiete 2007–2013 gemäß EU-Strukturfonds	155
6. Unternehmensförderungen im größeren Europa	156
<i>Gastbeitrag von Roman Römisch und Sándor Richter</i>	
6.1. Wirtschaftspolitische Motive für EU-Förderungen in den neuen Mitgliedstaaten	156

6.2. Unternehmensrelevante EU-Förderungen in den neuen Mitgliedstaaten	161
6.3. Finanzinstrumente und Finanztransfers	171
6.4. EU-Förderungen in Polen, Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik und in Ungarn	178
6.5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	220
7. Die Förderungen der Europäischen Kommission	222
7.1. Die europäischen Forschungs- und Technologieförderungen	222
7.2. Das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP)	228
7.3. Das Europäische Nachbarschafts- und Partnerinstrument (ENPI)	230
8. Die Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank	233
9. Die Kombination von Förderaktionen. Fallbeispiele	237
9.1. Ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt in Kärnten	238
9.2. Ein Investitionsprojekt eines kleinen Unternehmens in Oberösterreich	240
9.3. Ein Umweltschutzprojekt in Niederösterreich	242
9.4. Ein Investitionsprojekt im Burgenland	243
Förderglossar	246
Literatur	308
Übersichtenverzeichnis	314
Autorinneninformation	317

Vorwort

Innerhalb von nur einem Jahr war die 6. Auflage unseres Handbuchs vergriffen. Ein unveränderter Nachdruck ist von uns aus Aktualitätsansprüchen nicht vertretbar. Im Detail befindet sich das Fördersystem in Österreich und Europa in einem unglaublichen permanenten Wandel. Das heißt, es ist seit der letzten Auflage im Jänner 2008 vieles neu. Die inhaltliche Struktur der großen „Fördergeschichte“, die wir in unserem Buch erzählen, bleibt auch in der 7. Auflage gleich:

- Das österreichische System der Unternehmensförderungen
- Unternehmensförderungen nach neuen europäischen Spielregeln
- Die Regionalfördergebiete in Österreich und Europa
- EU-konforme Förderaktionen in Österreich
- Die Strukturfonds der EU
- Unternehmensförderungen im größeren Europa
- Die Förderungen der Europäischen Kommission
- Die Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank
- Die Kombination von Förderaktionen: Fallbeispiele
- Förderglossar

Das Handbuch EU-konformer Förderungen erzählt also die Geschichte der Unternehmensförderungen in Österreich bis 2013. Eine Geschichte in 10 Kapiteln. Beginnend mit allen wesentlichen Playern im österreichischen Fördersystem, geht es dann um die konkreten europäischen Spielregeln für Unternehmen, die Kurzdarstellung von rund 120 für Unternehmen relevanten Förderaktionen auf Bundes- und Bundesländerebene sowie die europäischen Förderquellen (Strukturfonds, 7. EU-Rahmenprogramm und EIB). Fallbeispiele und über 500 Glossarbegriffe vervollständigen die Story.

Es geht bis 2013 um viel Geld für Unternehmen. Viel Geld, denn wir sind erst am Ende des ersten Drittels der neuen Förderperiode, und es gibt zusätzliche Mittel im Rahmen aktueller Konjunkturbelebungsprogramme.

Angesichts der derzeitigen Finanzmarktsituation und der ökonomischen Herausforderungen sind Förderungen wichtiger denn je. Sie unterstützen Investitionen und sind entscheidend für den Wirtschaftsstandort Österreich. Innovative Unternehmen gestalten und sichern die Zukunft Österreichs und Europas ebenso wie die öffentliche Hand zusätzliche Beiträge zur wirtschaftlichen Stabilität leistet. In diesem Zusammenhang finden Entwicklungen auf mikro- und makroökonomischer Ebene statt. Förderungen befinden sich an der Schnittstelle dieser wirtschaftlichen Prozesse. Unternehmensförderungen auszuschöpfen ist ein Vorteil im globalen Standortwettbewerb um Forschungsinitiativen, Industrieinvestitionen und Arbeitsplätze. Förder-Know-how ermöglicht Unternehmen, ihre Finanzierung zu optimieren, ihre Finanzierungskosten zu senken bzw. ihr Risiko zu minimieren.

Das Handbuch ist als Nachschlagewerk für Unternehmen aus Industrie, Gewerbe und Tourismus konzipiert. Unser Anliegen ist es, Halt und Orientierung in einem schnelllebigen Fördersystem anzubieten. Das Förder-Know-how haben wir in vielen Gesprächen mit Kunden, Ministerien, Förderstellen und Banken aufgebaut. Das Buch verbindet Wissen über Fördersysteme und Förderangebote mit den Bedürfnissen der Unternehmen nach

Zugangsmöglichkeit, Transparenz und Kalkulation. Das Buch ist für uns nicht nur ein Kommunikations- und Marketinginstrument, sondern ein wichtiger Faktor in unserem eigenen Lernen. Es trägt zum Wissensmanagement im Konzern und im Sektor der Volksbanken bei.

Unser Buch konnte nur im Wege einer langjährigen Teamarbeit aktualisiert werden. Viele Expertinnen und Experten haben uns bei der 7. Auflage unterstützt. Unsere beiden Gastautoren des Kapitels „Unternehmensförderungen im größeren Europa“, Dr. Sándor Richter und Mag. Roman Römisch, Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche (wiiw), führten mit uns viele intensive Diskussionen über die neue Strukturfondsperiode.

Andrea Vitali begleitete uns lösungsorientiert beim Förder-Update der einzelnen Aktionen, bei vielen Recherchen und bei der Umsetzung des gesamten Buchprojekts. Dr. Larissa Kahr aktualisierte die europäischen Forschungs- und Technologieförderungen, insbesondere das 7. EU-Rahmenprogramm. Dr. Margot Coosmann-Binder überarbeitete mit uns die Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank. Alle betroffenen Förderinstitutionen haben dankenswerterweise die von ihnen betreuten Aktionen auf Aktualität und Vollständigkeit geprüft. Generaldirektor Franz Pinkl hat das Buchprojekt mit Interesse und Engagement zielorientiert unterstützt.

Für ihre fachliche Expertise und wertvollen Impulse bei der Neuauflage danken wir besonders: DI Dr. Doris Agneter, DI Alexandra Amerstorfer, Sylvia Bardach, Karin Bauer, Mag. Stefan Bernhardt, Mag. Matthias Bischof, Ing. Mag. Friedrich Blaha, Dr. Magnus Brunner, Mag. Kristin Duchâteau, Mag. Manuela Eder, Mag. Heinrich Gruber, Dr. Elisabeth Hagen, Mag. Dr. Franz Hartl, Dr. Reinhard Hönig, Mag. Hans-Jörg Hummer, Kurt Kaiser Msc., Mag. Elfriede Kober, Mag. Cornelia Krajasits, Dr. Michael Krassnigg, Martina Kurz, Mag. Kurt Leutgeb, Dr. Christian Lossgott, Dr. Sonja Mayrhofer, Mag. Johann Moser, Dr. Christian Nordberg, Dipl.oec. Thorsten Paul, Mag. Barbara Pürer, DI Dr. Bernd Rießland, Mag. Karlheinz Rüdissler, DI Bernhard Sagmeister, Mag. Klaus Schnitzer, Mag. Hans Schönegger, Mag. Markus Seidl, Dr. Wilfried Stadler, Mag. Stefan Tauchner, Mag. (FH) Gerlinde Tuscher, Dr. Ulrich Zacherl.

Karina Matejcek von mi-Wirtschaftsbuch, FinanzBuch Verlag, motivierte uns, die Neuauflage so rasch in die Welt zu bringen. Dr. Claudia Schmied, die Co-Autorin der ersten fünf Auflagen, ermutigte uns, das Buchprojekt fortzusetzen. Dafür bedanken wir uns herzlich.

Wien, im Mai 2009

Mag. Hannah Rieger

Mag. Angela Platzer

1. Das österreichische System der Unternehmensförderungen

Das österreichische System der Unternehmensförderung ist in einem Zeitraum von fast 50 Jahren historisch gewachsen. Schon in der Wiederaufbauphase Österreichs hat die Wirtschaftspolitik die Bedeutung der Investitionen für die Entwicklung der Gesamtwirtschaft erkannt. Seit den sechziger Jahren verstärkte sich die Tendenz zum Ausbau direkter Förderungen mit der Betonung strukturverbessernder Maßnahmen.

- Die Investitionsförderung wurde in Richtung Innovationsförderung mit Schwerpunkten in der Forschung und Entwicklung weiterentwickelt.
- Die Exportfinanzierung und staatliche Exportkreditversicherung wurden ausgebaut.
- Die Umweltverträglichkeit von Produkten und Produktionsverfahren wurde stärker beachtet.

Resultat der wechselnden wirtschaftspolitischen Schwerpunkte ist heute ein im internationalen Vergleich **umfangreiches Fördersystem**, das weniger wegen seines budgetären Volumens, sondern vielmehr wegen seiner Vielzahl an Institutionen und Instrumenten immer wieder Reformdiskussionen unterzogen wird.

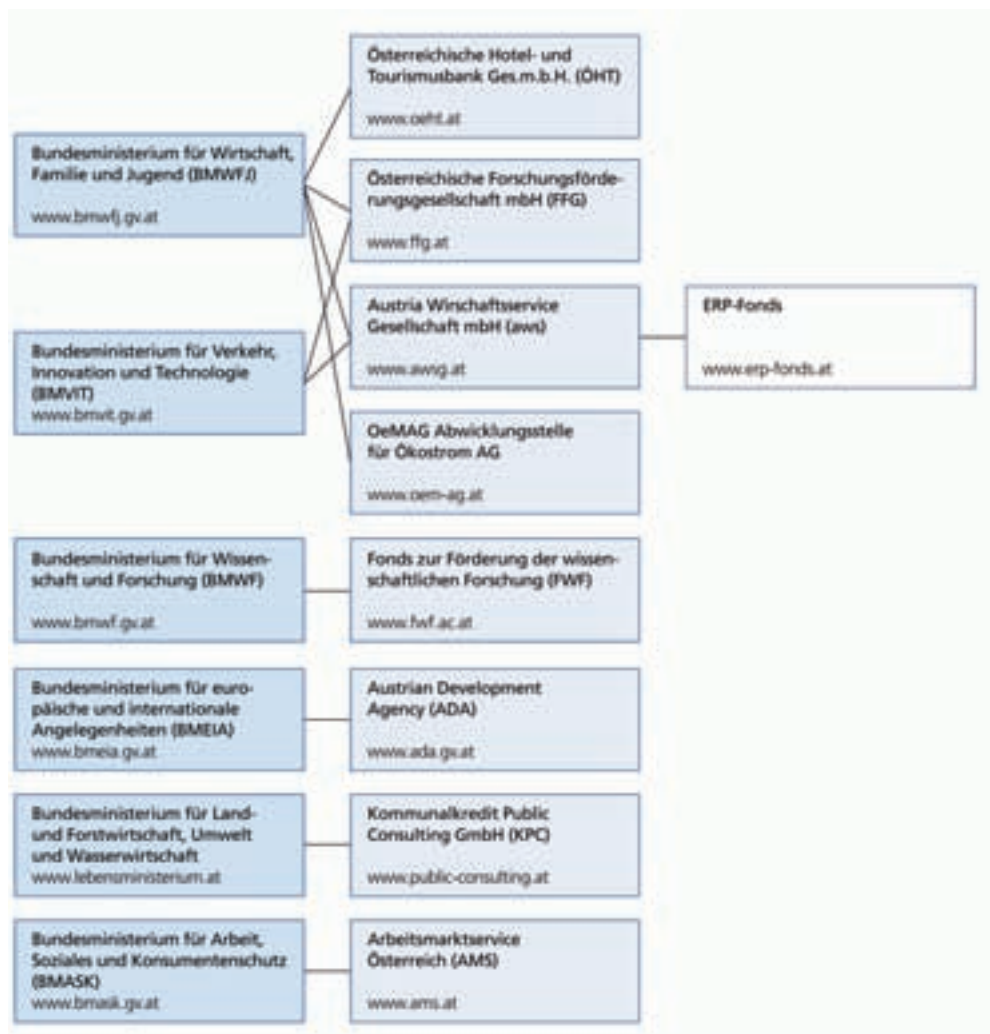
Mit dem **EU-Beitritt Österreichs 1995**, den wettbewerbspolitischen Regelungen der EU und der europäischen Strukturfondspolitik wurden zusätzliche Anforderungen an das traditionelle österreichische System der direkten Unternehmensförderung gestellt. Große programm- und abwicklungstechnische Koordinationen waren mit der Implementierung der Kofinanzierung aus den EU-Strukturfonds (EFRE, Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung, ESF, Europäischer Sozialfonds) verbunden. Die für Österreich aus den EU-Strukturfonds reservierten Mittel werden im Wege der Kofinanzierung zu innerstaatlichen Förderprogrammen und Budgets abgerufen. Für den Zeitraum 2007 bis 2013 stehen Österreich Mittel in Höhe von EUR 1.461 Mio. (zu laufenden Preisen) zur Verfügung.

Die **Maßnahmen zur Förderung von Unternehmen** sind auf Bundesebene in unterschiedlichen Ministerien kompetenzmäßig verankert (siehe *Übersicht 1*). Grundsätzlich werden folgende **Modelle der Förderabwicklung** unterschieden:

- Abwicklung durch das zuständige Ministerium (z.B. Unternehmensförderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend)
- Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung [FWF], ERP-Fonds)
- Aus der Bundesverwaltung in Ges.m.b.H.s ausgegliederte bzw. an diese übertragene Förderleistungen (z.B. Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH [aws], Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH [FFG])
- „Contracting out“ von Förderleistungen, d.h. Beauftragung Dritter mit Förderleistungen (z.B. Kommunalkredit Public Consulting GmbH [KPC])

Ein **institutioneller Überblick** über die für wirtschaftsnahe Fördermaßnahmen zuständigen Stellen auf Bundesebene ist *Übersicht 1* zu entnehmen. Insbesondere **sechs Ministerien** sind mit Agenden der Wirtschaftsförderung befasst. Sonderaufgaben, auch in Hinblick auf Förderkoordination und Abstimmung, nimmt das Bundeskanzleramt wahr.

Übersicht 1: Wirtschaftsnahе Bundesförderungen – ein institutioneller Überblick



Quelle: Volksbank AG

In der 2002 gegründeten **Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws)** wurden die langjährigen Fördereinrichtungen Finanzierungs-Garantie Gesellschaft m.b.H., BÜRGES-Förderungsbank, Innovationsagentur und ERP-Fonds zusammengeführt und die **unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderungen** des Bundes gebündelt.

Der Auftrag der aws als Finanzierungs- und Förderbank der Republik ist es, den Wirtschaftsstandort Österreich und seine Unternehmen optimal zu unterstützen. Hierzu bietet die aws individuell passende Förderungen und Finanzierungen sowie ein breit gefächertes Beratungsangebot. Die Instrumente der aws umfassen Zuschüsse, Kredite, Haftungen, Eigenkapital und Beratungs- und Serviceleistungen.

Diese werden schwerpunktmäßig in den Bereichen Gründer & Junge Unternehmen,

Regionalförderung & KMU-Wachstum, Eigenkapital sowie Innovation & Technologieverwertung eingesetzt.

Die Aufgaben der aws umfassen im Wesentlichen

- die Vergabe und die Abwicklung von Förderungen und sonstigen Finanzierungen (auf Basis Garantiesgesetz 1977, KMU-Förderungsgesetz [Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. 432/1996/idF BGBl. I Nr. 130/2002] und ERP-Fonds-Gesetz; die Abwicklung der betrieblichen Arbeitsmarktförderung)
- die Innovationsvermittlung und die Innovationsberatung zum Nutzen der österreichischen Wirtschaft
- die Erbringung von Beratungsleistungen

Mit dem Zuschussinstrumentarium setzt die aws gezielte Akzente in wirtschaftspolitisch und ökonomisch wichtigen Bereichen – wie zum Beispiel Innovation, Gründung, Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen in besonderen Regionen oder thematischen Schwerpunktfeldern. Zuschüsse können je nach Region, Unternehmensgröße und Projekt von 10 % bis zu 30 % der Investitionssumme abdecken.

Die aws unterstützt die Gründung und den Auf- und Ausbau junger Unternehmen. Ebenso im Fokus der Aktivitäten stehen Betriebsübergaben und -nachfolgen. Im Bereich Hochtechnologie bietet die aws besonders intensive Betreuung und Beratung schon in der Vorgründungsphase.

Wichtiges Anliegen ist die Finanzierung und Förderung von betrieblichen Investitions- und Innovationsprojekten. Erweiterungsinvestitionen sind ebenso förderbar wie Aufwendungen für Betriebsmittel oder die Einführung von neuen Produkten und Ideen. Begleitend unterstützt die aws den Aufbau und die Absicherung der betrieblichen Wissenskapitalbasis mit den Schwerpunkten in den Beratungsleistungen zum Schutz und zur Verwertung von geistigen Eigentumsrechten sowie Markt- und Technologierecherchen. Weiters fördert die aws die Gründung von Unternehmen sowie Joint Ventures jenseits der österreichischen Grenzen in wirtschaftlichen Schwerpunktländern.

Als Finanzierungspartner unterstützt die aws die Aufbringung von Eigenkapital. Fehlende Sicherheiten ersetzt die aws durch ihr Haftungsinstrumentarium. Mit der Übernahme von Haftungen (Garantien und Bürgschaften) für Fremdfinanzierungen (einschließlich Leasing) werden Finanzierungsmöglichkeiten erschlossen. Um die Aufbringung von Eigenkapital zu erleichtern und das Risiko zu verringern, bietet die aws mit Haftungen Unterstützung bei der Eigenkapitalfinanzierung.

aws/ERP-Fonds stellt ERP-Kredite (aus der ehemaligen Marshallplan-Hilfe) zu günstigen Konditionen für ambitionierte Wachstumsprojekte und folgende Schwerpunkte zur Verfügung:

- kleine und mittlere Unternehmen
- Regionen
- Technologie
- Internationalisierung
- Infrastruktur

In die Förderabwicklung sind die österreichischen Banken als ERP-Treuhandbanken (siehe www.awsg.at) eingebunden. Die Investkredit Bank AG – gemeinsam mit den österreichi-

schen Volksbanken – war 2008 an dritter Stelle unter den 24 Treuhandbanken gemessen am genehmigten Kreditvolumen. Die Treuhandbanken begleiten die Unternehmen von der Antragseinreichung bis zur Abrechnung des Investitionsprojekts. Die zinsgünstigen ERP-Kredite werden treuhändig über die Banken vergeben. Da der ERP-Fonds kein Bonitätsrisiko des geförderten Unternehmens trägt, übernimmt die Treuhandbank in der Regel die Bankhaftung gegenüber dem ERP-Fonds. Sonderaufgaben nimmt der ERP-Fonds unter anderem bei der Abwicklung der Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE-Monitoring, siehe Kapitel 5) wahr.

Durch die aktuellen Konjunkturbelebungsprogramme sind derzeit zusätzliche Fördermittel über aws/ERP-Fonds verfügbar:

- Eine deutliche Aufstockung der klassischen ERP-Kredite um je EUR 200 Mio. zusätzlich für 2009 und 2010 unterstützt die Investitionstätigkeit von Unternehmen.
- Die starke Erhöhung des aws-Haftungsrahmens um rund EUR 2,3 Mrd. auf rund EUR 5,2 Mrd. für 2009 und 2010 ermöglicht zusätzliche Projekte von Unternehmen.
- Der mit EUR 80 Mio. für 2009 und 2010 dotierte, geplante aws-Mittelstandsfonds wird zur Eigenkapitalstärkung von Wachstumsunternehmen beitragen.
- Mit dem neuen ERP-Kleinkreditprogramm stehen kleinen Unternehmen für Unternehmenserweiterungen und -modernisierungen bzw. den Aufbau neuer Geschäftsfelder und die Entwicklung neuer Verfahren, Produkte und Dienstleistungen EUR 50 Mio. zur Verfügung.
- Die aws wird erstmals Direktkredite an Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungsprojekten vergeben, geplant sind rund EUR 200 Mio. 2009 und 2010.

Durch Mittelserhöhungen vor allem für Haftungen und Zuschüsse, Ausweitungen bestehender Förderaktionen auf zusätzliche Förderinhalte und – in der Regel bis 31.12.2010 befristete – zusätzliche Förderprogramme haben die Bundesländer Konjunkturbelebungsprogramme geschnürt. Die Umsetzung erfolgt über die Förderstellen in den Bundesländern.

Im Zuge der jüngsten Förderreform wurde auch die **österreichische Forschungsförderung** vereinfacht. In der **Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)** wurden 2004

- der Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (FFF, auf Basis des Forschungsförderungsgesetzes 1967 gegründet),
- die Technologie-Impulse-Gesellschaft mbH (TIG),
- das Büro für Internationale Forschungs- und Technologiekooperation (BIT) und
- die Austrian Space Agency (ASA)

zusammengefasst. Die FFG ist die Förderagentur des Bundes für die anwendungsorientierte und wirtschaftsnahe Forschung in Österreich. Die FFG fördert Forschungs- und Entwicklungsprojekte und unterstützt österreichische Unternehmen, Forschungsinstitutionen, Forscherinnen und Forscher mit einem umfassenden Angebot von Dienstleistungen: von den Förderprogrammen der öffentlichen Hand bis zu Beratungsleistungen in allen Phasen der Technologieentwicklung und Innovation, von der Unterstützung zur Einbindung in europäische Forschungsprogramme und Netzwerke bis zur Wahrnehmung österreichischer Interessen auf europäischer und internationaler Ebene.

Auf Grundlage des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG) wurde der **Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF – Der Wissenschaftsfonds)**

1967 ins Leben gerufen. Zweck des FWF ist die Förderung von nicht auf Gewinn gerichteten Forschungsvorhaben aus allen Fachdisziplinen im Bereich der Grundlagenforschung, wobei keinerlei thematische Vorgaben gemacht werden. Ziele des FWF sind die Stärkung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit Österreichs im internationalen Vergleich, die qualitative und quantitative Ausweitung des Forschungspotenzials nach dem Prinzip „Ausbildung durch Forschung“ sowie die Verstärkung der Kommunikation und der Ausbau der Wechselwirkungen zwischen Wissenschaft und allen anderen Bereichen des kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens in Österreich. Neben den Einzelprojekten als größte Förderkategorie sind die Schwerpunktprogramme (Spezialforschungsbereiche, Nationale Forschungsnetzwerke) sowie die Doktoratskollegs zu nennen, die einen wesentlichen Beitrag zur Profilbildung und Schwerpunktsetzung insbesondere an Österreichs Universitäten leisten. Aus FWF-Mitteln sind pro Jahr mehr als 2.000 junge WissenschaftlerInnen auf Projektbasis angestellt – ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Humanressourcen des Landes.

Die **Österreichische Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H. (ÖHT)** ist eine Spezialbank zur Finanzierung und Förderung von Investitionen im Tourismus. Die ÖHT fördert auf Basis des KMU-Förderungsgesetzes und daraus abgeleiteter Richtlinien Tourismusvorhaben. Die ÖHT ist auch Treuhandbank des ERP-Fonds für die Vergabe zinsgünstiger ERP-Kredite.

Umweltschutzinvestitionen werden seit dem Inkrafttreten des Umweltförderungsgesetzes 1993 auf Bundesebene über die Kommunalkredit Austria AG gefördert. Die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)** – eine Tochter der Kommunalkredit Austria AG – übernahm 2003 die Aktivitäten des Fördermanagements und Consultings. Heute managt die KPC diverse Förderungen auf Bundes- und Landesebene, die der Umsetzung umwelt-, klima- und energiepolitischer Zielsetzungen dienen.

Die größten Förder- und Ankaufsinstrumente sind

- die **Umweltförderung des Bundes** in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)
 - Wasserwirtschaft
 - Altlastensanierung und -sicherung
 - betriebliche Umweltförderung im In- und Ausland
 - Forschung
- das **JI/CDM-Programm** (Joint-Implementation/Clean-Development-Mechanism)

Weiters ist die KPC seit 2007 neben der Forschungsförderungsgesellschaft eine der beiden gesetzlich festgelegten Abwicklungsstellen des Klima- und Energiefonds.

Als Nischenanbieter hat sich die KPC im Wesentlichen auf die Bereiche Beratung und Implementierung von Förder- und Programmmanagementaufgaben, die Erstellung von Infrastrukturmaßnahmenprogrammen sowie die wirtschaftliche Analyse und Finanzierungsaufbereitung von Infrastrukturprojekten spezialisiert. Mit „Climate Austria“ bietet die KPC darüber hinaus in Kooperation mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Austrian Airlines ein Produkt zur freiwilligen Kompensation von CO₂-Emissionen an.

Förderungen gemäß Ökostromgesetz werden durch die **OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG** abgewickelt, der die gesamte Ökostromabwicklung obliegt. Dies erfolgt über ein neu geschaffenes, modernes und durchgängig elektronisches Abwicklungssystem, das

durch ein hohes Maß an Effizienz, Kundenorientierung und Transparenz geprägt ist. Zu den Hauptaufgaben der OeMAG zählen neben der Abwicklung der Förderanträge vor allem die Abnahme des Ökostroms zu den durch das Ökostromgesetz bestimmten Preisen, die Berechnung der Ökostromquoten, die tägliche Zuweisung des Ökostroms auf Grund der Ökostromquoten an die Stromhändler und die Bewirtschaftung der neu geschaffenen Förderkontingente.

Die **unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung** ressortiert zum Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend. Im Zusammenhang mit der Realisierung von Arbeitsplatz schaffenden und Arbeitsplatz sichernden Investitionen können Unternehmen nach den Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes Förderungen ansprechen. Die Abwicklung dieser Fördermaßnahme erfolgt über die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws). Die Beteiligung der Länder an dieser Fördermaßnahme wird in mindestens gleicher Höhe vorausgesetzt. **Betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte** werden über das Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) und dessen Geschäftsstellen in den Bundesländern gesteuert.

Entwicklungs- und Transformationsländer werden im Rahmen der **Internationalisierung** auch zu neuen interessanten Märkten für Unternehmen. Die Österreichische Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit (OEZA), die zum Bundesministerium für Europäische und Internationale Angelegenheiten ressortiert, unterstützt Unternehmen bei der Realisierung von Investitionsprojekten mit entwicklungspolitischem Effekt in Entwicklungs- und Transformationsländern. Dadurch entstehen Arbeitsplätze, Einkommen für die Menschen der Region werden erwirtschaftet und Know-how wird geschaffen. Die **Austrian Development Agency (ADA)**, die die OEZA in Österreich umsetzt, bietet Unternehmen Unterstützung im Rahmen von Machbarkeitsstudien sowie Wirtschaftspartnerschaften an.

Auf **Länderebene** (siehe Übersicht 2) erfolgt die Wirtschaftsförderung über die jeweiligen Ämter der Landesregierungen oder über Fördergesellschaften, wie zum Beispiel die Wirtschaftsservice Burgenland AG (WIBAG).

Übersicht 2: Förderungen in den Bundesländern – ein institutioneller Überblick

Burgenland	Amt der Burgenländischen Landesregierung www.burgenland.gv.at	Wirtschaftsservice Burgenland AG (WIBAG) www.wibag.at		
Kärnten	Kärntner Betriebsanstellungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (BABEG) www.babeg.at	Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) www.kwf.at	Entwicklungsgesellschaft Kärnten GmbH (EAG) www.entwicklungsgesellschaft.at	
Niederösterreich	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung www.noel.gv.at	NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds www.wirtschaftsforderung.at	ecoplus.Niederösterreichische Wirtschaftsagentur GmbH www.ecoplus.at	NOBEG > NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH > NÖ Bürgschaften GmbH www.nobeg.at
Oberösterreich	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung www.ooe.gv.at	Oberösterreichische Unternehmens Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (ÖÖUBG) www.kgg-ubg.at	Oberösterreichische KreditGarantie Gesellschaft m.b.H. (ÖKGG) www.kgg-ubg.at	Oberösterreichische Technologie- und Marketinggesellschaft m.b.H. (TMG) www.tmg.at
Salzburg	Amt der Salzburger Landesregierung www.salzburg.gv.at	Salzburger Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (SUBG) www.subg-skgg.at	Bürgschaftsbank Salzburg GmbH (bbs) www.buergschaftsbank.at	Innovationsservice Salzburg www.innovationsservice.at
Steiermark	Amt der Steiermärkischen Landesregierung www.stmk.gv.at	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SFG) www.sfg.at		
Tirol	Amt der Tiroler Landesregierung www.tirol.gv.at	Fonds der Tiroler Zukunftstiftung www.zukunftstiftung.at		
Vorarlberg	Amt der Vorarlberger Landesregierung www.vorarlberg.gv.at	Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH www.wstb.at		
Wien	Stadt Wien, MA 05 www.wien.gv.at	Wiener Wirtschaftsförderungsfonds (WWFF) www.wwff.gv.at	Zentrum für Innovation und Technologie GmbH (ZIT) www.zit.co.at	Wiener Modell ¹⁾ > WKBG > KABAG > WRKF www.wienermodell.at

1) WKBG: Wiener Kreditbürgschaftsgesellschaft m.b.H.; KABAG: Kapital-Beteiligung AG; WRKF: Wiener Risikokapitalfonds Ges.m.b.H.

Quelle: Volksbank AG

Die ursprüngliche „europäische“ Bewährungsprobe hat das österreichische System der Unternehmensförderung mit der Genehmigung (nach der „Notifizierung“) aller wesentlichen Förderaktionen durch die EFTA Surveillance Authority (ESA) in Brüssel bestanden. Von 25 österreichischen Förderstellen wurden im Jahr 1994 über 60 Förderaktionen des Bundes und rund 130 Förderaktionen der Länder der europäischen Beihilfenkontrolle unterzogen und nach einzelnen Adaptierungen als EU-konform klassifiziert. Die seit EU-Beitritt 1995

zuständige **Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission** hat die Möglichkeit, die EU-Konformität zu prüfen und Richtlinienänderungen vorzuschreiben. Richtlinienänderungen bei bestehenden Aktionen sowie die Einrichtung zusätzlicher Aktionen erfordern die Genehmigung seitens der Kommission. Für Beihilfen, die die Bestimmungen der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO, der EU erfüllen, und für Beihilfen von geringer Bedeutung („De minimis“) entfällt dieses Genehmigungsverfahren (siehe Kapitel 2). Die De minimis-Bestimmung begünstigt tendenziell ein weiteres Ansteigen der Zahl kleinerer Förderaktionen, insbesondere auf Bundesländerebene.

Die direkten Förderaktionen für Unternehmen weisen folgende Charakteristika auf:

- | | |
|---------------------|---|
| Förderrichtlinien: | Sie beinhalten Ziel, Gegenstand, Umfang und Art der Förderung sowie Abwicklungsmodalitäten . Die Förderrichtlinien müssen den Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts entsprechen. |
| Förderschwerpunkte: | Sie werden in den Richtlinien beschrieben und konzentrieren sich seit der Wirksamkeit der Wettbewerbspolitik der EU auf die EU-Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none">● Forschung, Entwicklung und Innovation● kleine und mittlere Unternehmen● Investitionen in Regionalfördergebieten● Umweltschutz● Ausbildung und Beschäftigung |
| Förderinstrumente: | <ul style="list-style-type: none">● nicht rückzahlbare Zuschüsse● Zinsenzuschüsse zu Bankkrediten● zinsgünstige Kredite● Haftungsübernahmen● und andere <p>In Anbetracht der abrechnungstechnischen Anforderungen und auch im Zusammenhang mit der Kofinanzierung aus Mitteln der Strukturfonds ist ein nachhaltiger Trend zur Vergabe von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erkennbar.</p> |
| Abwicklung: | Jede Förderung muss vom Unternehmen bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Projekt- und unternehmensbezogene Prüfungen sind vor der Förderentscheidung notwendig. Die Förderzusage wird für ein bestimmtes Investitionsvorhaben gegeben. Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel wird geprüft. |

Seit dem Beitritt Österreichs zur EU stehen der **österreichischen Wirtschaftspolitik** auch die **Strukturfonds** der EU zur Verfügung.

Wegen der von der EU vorgegebenen Schwerpunkte und der **großen Zahl von österreichischen Förderstellen und Aktionen** sind durch die Strukturfondspolitik zusätzliche Anforderungen an **Koordinationsmechanismen** gegeben.

Der **Grundsatz der Kofinanzierung** (Kombination von innerstaatlichen Finanzierungen mit Mitteln der Strukturfonds) stellt für die befassen Ressorts, die Förderstellen und die geförderten Unternehmen eine **abrechnungstechnische Herausforderung** dar.

Die **Kofinanzierung** war in der ersten Strukturfondsperiode 1995 bis 1999 ihrem Wesen nach eine Refinanzierung der österreichischen Förderstellen aus Mitteln der EU-Strukturfonds. Projekte von Unternehmen in Zielgebieten konnten im Einzelfall unter Beachtung der damaligen Wettbewerbskulisse und im Rahmen notifizierter, kofinanzierungsfähiger Aktionen höher gefördert werden. Aus EU-abrechnungstechnischen Gründen setzte sich in diesem Fall die so genannte „Zielgebietsprämie“ in der Praxis durch. Eine andere Möglichkeit zur Verwendung der Strukturfondsmittel bestand darin, den Begünstigtenkreis zu erweitern, das heißt mehr Projekte als bisher in den regionalen Zielgebieten zu fördern. Es oblag der einzelnen Förderstelle, zu entscheiden, welchen Weg der Kofinanzierung – höhere Förderung oder größere Zahl von Projekten – sie in der Praxis beschritten hat. Für die Inanspruchnahme der EU-Kofinanzierung haben sich seit der Strukturfondsperiode 2000 bis 2006 die Abwicklungsstrukturen verändert. Die EU-Strukturfondsmittel werden von den Unternehmen gleichzeitig mit den anderen Förderungen auf Bundes- und Landesebene bei den zuständigen **österreichischen Förderstellen** beantragt. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass sich die Kofinanzierung jetzt nicht mehr auf einzelne Förderaktionen bezieht, sondern das Gesamtprojekt und dessen Finanzierung einschließlich der Förderungen Grundlage für den EU-Kofinanzierungsanteil ist.

Die **direkten Förderaktionen** sind damit nach wie vor ein wichtiger **Hebel**, um die für Österreich bereitgestellten **Strukturfondsmittel** auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Wie bereits ausgeführt, erfolgt die **Einreichung von Förderanträgen** seitens der Unternehmen bei den für die österreichischen Förderungen **zuständigen Förderstellen** und im Rahmen der **österreichischen Förderaktionen**.

Das **Instrument der Kofinanzierung** aus den EU-Strukturfonds führt zu einer deutlichen **Orientierung** der österreichischen Förderpolitik an den **Grundsätzen der Förderpolitik der EU**. Regional- und technologiepolitische Überlegungen haben in der Wirtschaftsförderung einen zentralen Stellenwert.

2. Das EU-Beihilfenrecht

Für die Realisierung des Binnenmarktes mit fairen Wettbewerbsbedingungen ist eine weitgehende Harmonisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen der EU-Mitgliedstaaten notwendig. Gleichzeitig sind mit dem Ziel der wirtschaftlichen und politischen Einheit gemeinsame Politiken der EU verbunden.

Für die wirtschaftliche Integration ist die **Wettbewerbspolitik** ein wichtiges Instrument. Um den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen zu schützen, sind in der EU Regelungen wirksam, die folgende Bereiche umfassen:

- das Verbot staatlicher Beihilfen (Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts)
- das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und Verhaltensweisen (Bestimmungen des Kartellrechts)
- das Verbot des Missbrauchs einer den Markt beherrschenden Stellung

Während das Kartellrecht verhindern soll, dass Unternehmen durch Markt- oder Preisabsprachen den Integrationsprozess unterlaufen, regelt das **EU-Beihilfenrecht** einseitige staatliche Eingriffe in den Wettbewerb durch Förderungen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

Diese wettbewerbspolitischen Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab, im Wege der Beihilfenlimitierung und -kontrolle den **Subventionswettlauf** der Mitgliedstaaten im Gemeinsamen Markt zu verhindern. Seit EU-Beitritt sind zudem die aktiven **struktur- und regionalpolitischen Schwerpunkte der EU** wirksam.

Die wichtigsten Instrumente zur Erreichung der Ziele der EU-Regional- und Strukturpolitik (Kohäsionspolitik) sind die in *Kapitel 5* und *Kapitel 6* dargestellten Strukturfonds und der Kohäsionsfonds. Aber auch die Förderpolitik der Kommission selbst muss in Einklang mit der gemeinschaftlichen Beihilfendisziplin, verankert im EU-Beihilfenrecht, stehen.

2.1. Allgemeine Rahmenbedingungen für Förderungen

Bereits mit dem Beitritt Österreichs zum EWR per 1. Jänner 1994 war Österreich verpflichtet, die Unternehmensförderungen den EWR-Bestimmungen anzupassen. Seit dem EU-Beitritt Österreichs per 1. Jänner 1995 sind Artikel 87 und Artikel 88 EG-Vertrag maßgeblich.

Artikel 87 EG-Vertrag sieht vor allem unter dem Aspekt der Wettbewerbsverfälschung ein **grundsätzliches Verbot von staatlichen Beihilfen** an Unternehmen vor.

„Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“ (Artikel 87 (1) EG-Vertrag).

Eine Beihilfe liegt somit vor, wenn vier Bedingungen erfüllt sind:

- die Zuwendung erfolgt durch die öffentliche Hand oder aus öffentlichen Mitteln

- sie verschafft dem Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil
- es werden dadurch bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigt
- die Wettbewerbs- und Handelsbedingungen werden zumindest potenziell verfälscht bzw. beeinträchtigt

Der Begriff der staatlichen Beihilfe ist dabei sehr weit gefasst. Gemeint sind alle Arten unmittelbarer oder mittelbarer wirtschaftlicher Förderungen an Unternehmen. Darunter fallen beispielsweise:

- nicht rückzahlbare Zuschüsse
- Zinsenzuschüsse
- zinsgünstige Kredite
- Übernahme von Bürgschaften oder Haftungen ohne marktmäßige Entgelte
- vollständige oder partielle Befreiung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen
- Lieferung von Gütern bzw. Erbringung von Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen
- begünstigter Verkauf von Betriebsliegenschaften durch die öffentliche Hand
- Verlustübernahmen oder Beteiligungen der öffentlichen Hand zu nicht marktmäßigen Konditionen

Charakteristisch für jede Beihilfe ist, dass diese dem Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil bringt, den es im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit ohne die staatliche Maßnahme nicht hätte. Dieser Vorteil für das begünstigte Unternehmen muss aus staatlichen Mitteln kommen, um den Beihilfenregelungen zu unterliegen, jedoch nicht unbedingt von staatlichen Stellen selbst vergeben werden. Bei der Feststellung der Begünstigung zählt nicht die Absicht, sondern ausschließlich die Wirkung der Maßnahme.

Bei Unternehmen im öffentlichen Eigentum erfolgt die Beurteilung möglicher Fördereffekte im Rahmen eines so genannten **Drittvergleiches**. Demzufolge enthalten Kapitalzuführungen (z.B. Kredite oder Bürgschaften) an Unternehmen keine Beihilfenelemente, wenn ein marktwirtschaftlich handelnder privater Kapitalgeber unter den gleichen Umständen die entsprechenden Mittel ebenfalls bereitgestellt hätte.

Beihilfen dürfen erst dann vergeben werden, wenn sie von der Kommission genehmigt sind (**Präventivkontrolle**). Dazu müssen sie vorab bei der Kommission angemeldet (**Notifikationspflicht**) und von dieser im Rahmen eines formellen Verfahrens geprüft werden. Innerhalb der Kommission ist für das Verfahren die Generaldirektion Wettbewerb zuständig. Die Kommission ist nach Artikel 87 Abs. 3 EG-Vertrag ermächtigt, bestimmte Beihilfen zu genehmigen, wenn dies den Zielen und Interessen der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft. Dabei verfügt sie über einen sehr großen Ermessensspielraum.

Das Genehmigungsverfahren läuft in zwei Stufen ab. Innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen aller zur Beurteilung notwendigen Unterlagen unterzieht die Kommission die Beihilfe einer **Vorprüfung**. Gelangt sie zum Ergebnis, dass keine Bedenken gegen die Beihilfe bestehen, genehmigt sie diese. Bleiben Bedenken bestehen, eröffnet sie das **förmliche Prüfverfahren**, in dem sie eine Detailprüfung der Beihilfe und ihrer Auswirkungen vornimmt. In diesem Verfahrensabschnitt können auch dritte Beteiligte, etwa Mitbewerber, Stellungnahmen abgeben. Nach Abschluss des förmlichen Prüfverfahrens kann die Kommission die Beihilfe entweder genehmigen, unter bestimmten Bedingungen genehmigen oder aber nicht genehmigen. Die Entscheidungen der Kommission können beim Europäischen Gerichtshof angefochten werden.

Zur Vereinfachung des Genehmigungsprozederes kann die Kommission in so genannten

Gruppenfreistellungsverordnungen für bestimmte Arten von Beihilfen katalogartig allgemeine Kriterien festlegen, nach denen eine Beihilfe auch ohne Anmeldung zulässig ist. Von dieser Ermächtigung hat die Kommission Gebrauch gemacht und Gruppenfreistellungsverordnungen für KMU-Investitionsbeihilfen, für Beschäftigungs- und Ausbildungsbeihilfen sowie für Regionalbeihilfen erlassen. Seit September 2008 sind diese Gruppenfreistellungsverordnungen in einer **allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO**, (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag [allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung], ABl. 2008 Nr. L 214/3) zusammengefasst, deren Anwendungsbereich noch um Umweltschutzbeihilfen, Risikokapitalbeihilfen, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen sowie Neugründungsbeihilfen erweitert wurde. Die AGVO bezieht sich auf folgende Beihilfengruppen:

- Regionalbeihilfen
- Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMUs
- Beihilfen für Frauen als Unternehmerinnen
- Umweltschutzbeihilfen
- KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und für die Teilnahme an Messen
- Risikokapitalbeihilfen
- Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation
- Ausbildungsbeihilfen
- Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmer

Werden die in der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung aufgestellten Kriterien (wie z.B. Förderhöchstbeträge, Verwendungszweck, Behaltefristen für Anlagegüter) erfüllt, muss der Mitgliedstaat keine Genehmigung der Kommission einholen. Der Mitgliedstaat hat der Kommission allerdings binnen 20 Arbeitstagen nach Erlass der Beihilfenregelung eine Kurzbeschreibung der Maßnahme zu übermitteln. Die Kommission kann vom Mitgliedstaat schriftlich alle Informationen anfordern, die aus ihrer Sicht notwendig sind, um die Erfüllung der Freistellungs Voraussetzungen zu beurteilen. Gegenüber dem formellen Notifizierungsverfahren soll dieses Verfahren den Verwaltungsaufwand sowohl in den Mitgliedstaaten bzw. deren Förderstellen als auch in der Kommission verringern.

Erfüllt eine Beihilfe nicht alle Kriterien der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, bedeutet dies nicht, dass die Beihilfe nicht vergeben werden kann. Es muss für sie aber eine Einzelgenehmigung beantragt werden.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer staatlichen Beihilfe:

- Sie wird im Rahmen einer vom Mitgliedstaat „**notifizierten**“ und von der **Kommission genehmigten allgemeinen Förderaktion** vergeben oder
- es liegt eine „**Einzelfallgenehmigung**“ durch die Kommission vor oder
- es werden die in der **allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung** festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt oder
- die **De minimis-Grenzen** (siehe *Kapitel 2.2.*) werden nicht überschritten.

Für Unternehmen, die Beihilfen in Anspruch nehmen, ist es von Bedeutung, dass das Genehmigungsverfahren genau eingehalten wird. Beihilfen, die ohne Genehmigung vergeben

werden, sind rechtswidrig und müssen von den Mitgliedstaaten inklusive Zinsen zurückgefordert werden. Dies gilt nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes selbst dann, wenn dies den Konkurs des Unternehmens zur Folge hätte. Den Einwand, dass das Unternehmen auf die ordnungsgemäße Notifikation der Beihilfe durch den Mitgliedstaat und das Vorliegen der Genehmigung vertraute, lässt der EuGH nicht gelten. Es gibt keinen Gutgläubenschutz. Jeder sorgfältig handelnde Unternehmer muss sich selbst vergewissern, dass eine Beihilfe den EU-Regeln entspricht (EuGH Rs C-24/95, Alcan, Slg 1997, I-1591).

Die wesentlichen, im Kontext dieses Handbuchs relevanten **Ausnahmen vom generellen Beihilfenverbot** beziehen sich auf die **EU-Schwerpunkte** Forschung, Entwicklung und Innovation, kleine und mittlere Unternehmen, Verbesserung der Regionalstruktur, Umweltschutz, Ausbildung und Beschäftigung.

Die Grundsätze des Beihilfenrechts und Grundlagen für die in der Unternehmensförderung relevanten EU-Schwerpunkte finden sich in unterschiedlichen **Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien** und **Verordnungen**:

- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO)
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De minimis“-Beihilfen (2007 bis 2013)
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 30. Dezember 2006 (2007 bis 2013)
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen vom 18. August 2006 (2007 bis 2013)
- Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung vom 4. März 2006 (2007 bis 2013)
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen vom 1. April 2008 (2008 bis 2014)
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 1. Oktober 2004 (bis 9. November 2009)

Sonderregelungen existieren für die Bereiche Landwirtschaft und Fischerei. Bei der Förderung von Investitionen wird die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten mit gewerblichen Tätigkeiten gleichgestellt. Dies hat insbesondere für die Fleisch- und Gemüseverarbeitung eine Bedeutung. Besonders restriktive Sonderbestimmungen sind für bestimmte Bereiche in Kraft. Dies betrifft beispielsweise die Kohle- und Stahlindustrie, den Schiffbau sowie die Kunstfaserindustrie. Sonderbestimmungen gelten darüber hinaus für den Verkehrssektor.

In den Leitlinien und Gemeinschaftsrahmen präzisiert die Kommission, unter welchen Gesichtspunkten sie Beihilfen, die nicht unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallen, prüft und unter welchen Voraussetzungen sie solche Beihilfen genehmigt. Dies führt zu einer Vereinheitlichung der Prüfungsparameter sowie zu einem gewissen Maß an Vorhersehbarkeit der Kommissionsentscheidungen.

Die Europäische Kommission hat 2006 das Konzept der **transparenten Beihilfen** eingeführt. Eine Beihilfe ist dann transparent, wenn ihr **Bruttosubventionsäquivalent, BSÄ**,

(Höhe einer Förderung in Prozent der förderbaren Projektkosten auf Barwertbasis ermittelt) im Voraus genau berechnet werden kann (z.B. nicht rückzahlbare Zuschüsse, Zinszuschüsse). Bei zinsgünstigen Krediten muss der Kredit durch übliche Sicherheiten gedeckt und darf nicht mit ungewöhnlich hohen Risiken behaftet sein, was allerdings in der Praxis immer wieder zu Diskussionen führt. Haftungen, deren Bruttosubventionsäquivalent von einer Risikobewertung abhängig ist, gelten dann als transparent, wenn die Berechnungsmethode bei der Kommission angemeldet und von dieser genehmigt worden ist.

Kapitalzuführungen und Risikokapitalbeihilfen (Beteiligungen) gelten als nicht transparent, da hier zur Berechnung des Förderbarwerts eine Risikobewertung erforderlich ist. Ausgenommen sind Haftungen sowie Beteiligungen, die den De minimis-Bestimmungen entsprechen.

2.2. EU-Schwerpunkte in der Unternehmensförderung

Das grundsätzliche Beihilfenverbot an Unternehmen wird auf der Basis von Spezialregelungen seitens der EU relativiert. Unter folgenden Gesichtspunkten sind **direkte Unternehmensförderungen** auch in der EU möglich:

- Unterstützung von **Forschung, Entwicklung und Innovation**
- Stärkung von **kleinen und mittleren Unternehmen**
- Verbesserung der **Regionalstruktur** (Regionalförderung)
- Förderung des **Umweltschutzes**
- Forcierung von **Ausbildung und Beschäftigung**
- **Rettungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen**
- **Risikokapitalzufuhr**
- **Unternehmensneugründungen**

Wegen der ökonomischen und beschäftigungspolitischen Bedeutung der **kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs)** für die Gesamtwirtschaft hat deren Förderung einen hohen Stellenwert in der EU.

Die **räumliche Dimension der EU-Politik** kommt im Zusammenspiel der regionalen Förderpolitik der Strukturfonds mit den Schwerpunkten der Wettbewerbspolitik zum Ausdruck. Beide werden von dem Ziel getragen, regionale Ungleichgewichte abzubauen. Betriebliche Investitionen werden daher in benachteiligten Regionen besonders gefördert (nationale Regionalfördergebiete gemäß EU-Wettbewerbsregeln nach Artikel 87 (a) und (c) EG-Vertrag, kurz: **Regionalfördergebietskarte**).

Unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen können **Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben** vom grundsätzlichen Beihilfenverbot auch bei Großunternehmen gefördert werden. Zur Förderung von Forschungsk Kooperationen europäischer Dimension gibt es außerdem spezifische nationale und europäische Programme, insbesondere das 7. EU-Rahmenprogramm (vgl. *Kapitel 7.1. „Die europäischen Forschungs- und Technologieförderungen“*).

Weitere Schwerpunkte der EU-Förderpolitik sind Vorhaben zum **Schutz der Umwelt** sowie Investitionen im **Ausbildungs- und Beschäftigungsbereich**.

Rettungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen bei insolvenzgefährdeten Unternehmen sind nur temporär und auf der Basis eines tragfähigen Sanierungsplanes förderbar.

Die Verpflichtung zur Einzelfallgenehmigung durch die Kommission (vgl. Kapitel 2.3.) ist jeweils für den konkreten Fall zu prüfen.

In der neuen allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung wird der Bedeutung der Risikokapitalzufuhr und der Unternehmensgründungen Rechnung getragen. In der Förderpraxis konzentrieren sich diese Beihilfengruppen vor allem auf KMUs.

De minimis-Beihilfen

Die Begründung der Kommission für diese Ausnahme vom Wettbewerbsrecht bezieht sich auf die geringe Förderintensität, die erfahrungsgemäß den Wettbewerb nicht verfälscht bzw. nicht spürbar zu verfälschen droht.

Die Kommission hat für 2007 bis 2013 die De minimis-Regel neu formuliert (Verordnung vom 15.12.2006 über die Anwendung des Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De minimis“-Beihilfen):

- Die Gesamtsumme der einem Unternehmen erlaubten De minimis-Beihilfen wurde von EUR 100.000 in der Vorperiode auf EUR 200.000 erhöht und darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren diesen Betrag nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neugenehmigung einer De minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren vergebenen De minimis-Beihilfen festzustellen.
- De minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität die maximal mögliche Förderintensität übersteigen würde.
- Für die Landwirtschaft und die Fischerei gelten eigene De minimis-Bestimmungen.
- Von der De minimis-Möglichkeit ausgenommen sind exportbezogene Tätigkeiten, Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden, Beihilfen im Steinkohlenbergbau, Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports und Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.
- Die De minimis-Verordnung gilt nur für **transparente Beihilfen**. Eine Beihilfe ist transparent, wenn ihr Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist. Dies ist beispielsweise bei **Zuschüssen** und **Zinsenzuschüssen** möglich. Herausfordernder sind **Beteiligungen** und **Haftungen**. Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen der öffentlichen Hand oder Risikokapitalbeihilfen für KMUs sind nur dann transparente De minimis-Beihilfen, wenn der Gesamtbetrag des zugeführten (Risiko-)Kapitals unter dem zulässigen De minimis-Höchstbetrag liegt. Haftungen gelten dann als transparente De minimis-Beihilfen, wenn der behaftete Darlehensteil insgesamt EUR 1,5 Mio. je Unternehmen nicht übersteigt und nicht mehr als 80 % des zugrunde liegenden Darlehens umfasst. Es besteht auch die Möglichkeit, eine abweichende Berechnung des Risikoelements durch Notifikation der Berechnungsmethode bei der Kommission umzusetzen.

Vor Vergabe der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen schriftlich jede De minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. De minimis-Beihilfen werden meistens – aber nicht ausschließlich – an KMUs vergeben.

Angesichts der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise hebt die Kommission die in der

Die minimis-Verordnung festgelegte Höchstgrenze von EUR 200.000 auf EUR 500.000 je Unternehmen vorübergehend bis 31. Dezember 2010 an (siehe *Kapitel 2.4.*).

Förderhöchstgrenzen

Neben der **Erfüllung der EU-Schwerpunkte** (Forschung, Entwicklung und Innovation, kleine und mittlere Unternehmen, Regionalaspekt etc.) sind sowohl für die einzelnen Aktionen als auch bei der Kombination von Förderaktionen die von der **EU festgesetzten Förderhöchstgrenzen** (Bruttosubventionsäquivalente) einzuhalten.

Die EU hat in Abhängigkeit

- vom Charakter des Investitionsvorhabens gemäß EU-Schwerpunkten,
- insbesondere vom Standort der Investition sowie
- der Größe des Unternehmens (kleines, mittleres oder großes Unternehmen)

maximal zulässige **Förderintensitäten** festgelegt.

Die kumulierte Förderintensität einer konkreten projektbezogenen Kombination von Förderprogrammen (Bundesländeraktionen, bundesweite Aktionen und EU-Kofinanzierungen bzw. Förderprogramme der EU) darf diese maximalen Grenzen nicht überschreiten.

Die maximal möglichen Fördersätze – **Bruttosubventionsäquivalente** (BSÄ) – werden als Prozentsatz der förderbaren Projektkosten angegeben. Die Förderleistung wird auf Barwertbasis ermittelt.

Insbesondere über die Möglichkeit, für

- Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen sowie
- Investitionen in nationalen Regionalfördergebieten

Zuschläge zuzulassen (KMU-Zuschlag, Regional-Zuschlag), kann die Förderintensität erhöht werden. Diese Zuschläge müssen, um wirksam zu sein, in der einzelnen Förderaktion festgelegt werden.

Die für **Österreich** 2007 bis 2013 **geltenden Förderintensitäten**, nach EU-Schwerpunkten und Unternehmensgröße geordnet, sind (unter Berücksichtigung der erwähnten Zuschläge) in *Übersicht 3* dargestellt. Es sind dies die maximal möglichen Förderintensitäten resultierend aus nationalen Förderungen, Kofinanzierungen der EU-Strukturfonds sowie EU-Förderungen. Die eindeutige Festlegung ist für den konkreten Anwendungsfall zu prüfen.

Übersicht 3: Förderintensitäten nach EU-Grundsätzen

EU-Schwerpunkte	Bruttosubventionsäquivalente		
	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Forschung, Entwicklung, Innovation			
Grundlagenforschung ¹	max. 100 %	max. 100 %	max. 100 %
Kosten gewerblicher Schutzrechte ²	max. 100 %	max. 100 %	
Industrielle Forschung ³	max. 70 %	max. 60 %	max. 50 %
technische Durchführbarkeitsstudien	max. 75 %	max. 75 %	max. 65 %
Kosten gewerblicher Schutzrechte ²	max. 70 %	max. 60 %	
Experimentelle Entwicklung ⁴	max. 45 %	max. 35 %	max. 25 %
technische Durchführbarkeitsstudien	max. 50 %	max. 50 %	max. 40 %
Kosten gewerblicher Schutzrechte ²	max. 45 %	max. 35 %	
Innovationsberatung und innovationsunterstützende Dienstleistungen	max. EUR 200.000	max. EUR 200.000	
Ausleihen von qualifiziertem Personal ⁵	max. 50 %	max. 50 %	
KMU			
Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMUs ⁶	max. 20 %	max. 10 %	
Teilnahme an Messen, Beratungsdienste ⁷	max. 50 %	max. 50 %	
Neugründungen von Frauen ⁸	max. 33 %, bis zu EUR 1 Mio.		
Regionalförderung ⁹			
Burgenland bis 31.12.2010	max. 50 %	max. 40 %	max. 30 %
ab 1.1.2011 bis 31.12.2013	max. 40 %	max. 30 %	max. 20 %
Weinviertel, Waldviertel	max. 40 %	max. 30 %	max. 20 %
Mühlviertel bis 31.12.2010	max. 36 %	max. 26 %	max. 16 %
ab 1.1.2011 bis 31.12.2013	max. 35 %	max. 25 %	max. 15 %
Mostviertel-Eisenwurzen, Niederösterreich-Süd, Wiener Umland	max. 35 %	max. 25 %	max. 15 %
Klagenfurt-Villach, Ober- und Unterkärnten	max. 35 %	max. 25 %	max. 15 %
West-, Süd- und Oststeiermark, westliche und östliche Obersteiermark, Liezen	max. 35 %	max. 25 %	max. 15 %
Innviertel, Lungau, Osttirol	max. 35 %	max. 25 %	max. 15 %
Umweltschutz ⁶			
Sanierung schadstoffbelasteter Standorte	max. 100 %	max. 100 %	max. 100 %
Investitionen über den geltenden EU-Umweltschutznormen, Umweltstudien, Fernwärme, Abfallbewirtschaftung, Standortverlagerungen	max. 70 %	max. 60 %	max. 50 %
Investitionen in Energiesparmaßnahmen, erneuerbare Energie, Kraft-Wärme-Kopplung	max. 80 %	max. 70 %	max. 60 %
Frühere Erfüllung künftiger EU-Umweltschutznormen	max. 25 % ¹⁰	max. 20 % ¹¹	max. 15 % ¹²
Ausbildung ¹³			
Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	max. 80 %	max. 70 %	max. 60 %
Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	max. 45 %	max. 35 %	max. 25 %
Benachteiligte Arbeitnehmer	Zuschlag	Zuschlag	Zuschlag
	10 Prozentpunkte	10 Prozentpunkte	10 Prozentpunkte
Beschäftigung			
Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer ¹⁴	max. 50 %	max. 50 %	max. 50 %
Behinderte Arbeitnehmer ¹⁵	max. 75 %	max. 75 %	max. 75 %
Mehrkosten behinderte Arbeitnehmer	max. 100 %	max. 100 %	max. 100 %

Kleine Unternehmen: eigenständige Unternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmern, Jahresumsatz bis zu EUR 10 Mio. oder Bilanzsumme bis zu EUR 10 Mio.
Mittlere Unternehmen: eigenständige Unternehmen mit bis zu 250 Arbeitnehmern, Jahresumsatz bis zu EUR 50 Mio. oder Bilanzsumme bis zu EUR 43 Mio.
Große Unternehmen: alle anderen Unternehmen

¹ Bis EUR 20 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben keine Anmeldepflicht. Darüber bedarf es einer Anmeldung und Genehmigung durch die Europäische Kommission.

² Bis EUR 5 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben keine Anmeldepflicht.

³ Bis EUR 10 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben keine Anmeldepflicht.

⁴ Bis EUR 7,5 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben keine Anmeldepflicht.

⁵ Personalkosten für max. 3 Jahre.

⁶ Bis EUR 7,5 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben keine Anmeldepflicht.

⁷ Nicht laufende Anwalts-, Steuer- oder PR-Beratung sowie Werbung; bis EUR 7,5 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben keine Anmeldepflicht.

⁸ Frauen halten zumindest 51 % der Anteile und eine Frau ist Geschäftsführerin.

⁹ Betrifft jeweils nur Teile der angegebenen Regionen (siehe Kapitel 3).

¹⁰ Wenn mehr als 3 Jahre vor Inkrafttreten der EU-Umweltschutznorm erfüllt wird. Bei Erfüllung 1 bis 3 Jahre vor Inkrafttreten max. 20 %.

¹¹ Wenn mehr als 3 Jahre vor Inkrafttreten der EU-Umweltschutznorm erfüllt wird. Bei Erfüllung 1 bis 3 Jahre vor Inkrafttreten max. 15 %.

¹² Wenn mehr als 3 Jahre vor Inkrafttreten der EU-Umweltschutznorm erfüllt wird. Bei Erfüllung 1 bis 3 Jahre vor Inkrafttreten max. 10 %.

¹³ Bis zu EUR 2 Mio. pro Ausbildungsvorhaben keine Anmeldepflicht.

¹⁴ Der Lohnkosten eines Jahres. Bis zu EUR 5 Mio. pro Unternehmen und Jahr keine Anmeldepflicht.

¹⁵ Der Lohnkosten eines Jahres. Bis zu EUR 10 Mio. pro Unternehmen und Jahr keine Anmeldepflicht.

Quelle: Europäische Kommission; Christian Nordberg (Berechnungen)

Bei **Barzuschüssen** ist das **Bruttosubventionsäquivalent** die Förderung in Prozent der Projektkosten. Förderungen, die nicht in Form von Barzuschüssen zur Verfügung gestellt werden, sind finanzmathematisch in ein barwertmäßiges Förderäquivalent umzurechnen, das dann zur Ermittlung der Förderintensität in Relation zu den förderbaren Projektkosten gesetzt werden muss. Bei **zinsgünstigen Krediten** bedeutet dies, dass die Zinsenzuschüsse (Differenz zwischen Marktzinssatz und gefördertem Zinssatz) errechnet und als Barwert dargestellt werden. Der Förderbarwert in Prozent der geförderten Projektkosten ist das Bruttosubventionsäquivalent.

Der **Marktzinssatz** wird seitens der Kommission als Referenzzinssatz (**EU-Referenzzinssatz**) für die Mitgliedstaaten festgelegt. In *Übersicht 4* sind die europäischen Basiszinssätze als Grundlage für die Berechnung der Referenzzinssätze dargestellt. Je höher die Differenz zwischen dem geförderten Zinssatz und dem Referenzzinssatz ist, umso höher ist der Fördereffekt.

Übersicht 4: Basiszinssätze

Land	in %
Belgien	2,22
Bulgarien	7,63
Dänemark	4,57
Deutschland	2,22
Estland	7,34
Finnland	2,22
Frankreich	2,22
Griechenland	2,22
Großbritannien	2,84
Irland	2,22
Italien	2,22
Lettland	13,20
Litauen	9,53
Luxemburg	2,22
Malta	2,22
Niederlande	2,22
Österreich	2,22
Polen	5,62
Portugal	2,22
Rumänien	17,29
Schweden	1,81
Slowakei	2,22
Slowenien	2,22
Spanien	2,22
Ungarn	10,01
Tschechische Republik	2,96
Zypern	2,22

Quelle: Europäische Kommission, Stand 1.5.2009

Die Referenzzinssätze dienen zur Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen. Seit 1. Juli 2008 wendet die Kommission eine neue Methode zur Festsetzung der Referenzzinssätze an (Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze, ABl 2008 Nr. C 14/02). Für jeden Mitgliedstaat wird ausgehend vom IBOR (Interbank-Offered-Rate) ein Basiszinssatz festgelegt, der einmal im Jahr je nach der Entwicklung auf dem Geldmarkt aktualisiert wird. Je nach Bonität und Besicherung gibt es zum Basiszinssatz einen Aufschlag, der normalerweise – für Unternehmen mit zufriedenstellendem Rating und hoher Besicherung – 100 Basispunkte beträgt.

Bei anderen Förderinstrumenten, zum Beispiel Haftungen, erfolgt die Festlegung der Bruttosubventionsäquivalente in Abstimmung mit der Kommission (mit Ausnahme von Haftungen, die der De minimis-Bestimmung entsprechen).

Wie staatliche Garantien und Bürgschaften zu bewerten sind, legt die Kommission in ihrer Bürgschaftsmitteilung (Mitteilung der Kommission vom 20.6.2008, 2008/C 155/02) fest. Beihilfenrechtlich sind solche Garantien oder Bürgschaften solange unbedenklich, solange die begünstigten Unternehmen kreditwürdig sind, die Garantie nicht mehr als 80 % des Obligos deckt und dafür eine der Bonität entsprechende Prämie (so genannte Safe-Harbour-Prämie) bezahlt wird, die zwischen 0,4 % p.a. und 6,3 % p.a. vom garantierten Betrag liegt.

Der Umfang der geförderten Projektkosten leitet sich aus der jeweils zur Anwendung kommenden Richtlinie der Förderaktion ab, welche sich ihrerseits an dem jeweiligen EU-Schwerpunkt zu orientieren hat.

Forschung, Entwicklung und Innovation

Europäische Unternehmen, die im globalen Wettbewerb stehen, müssen mehr in Forschung, Entwicklung und Innovation investieren. Innovation lässt sich nach Meinung der Europäischen Kommission durch die Stärkung des Wettbewerbs stimulieren. Allerdings gibt es Situationen, in denen die Märkte kein optimales Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsniveau gewährleisten können. Marktversagen, die Forschung, Entwicklung und Innovationstätigkeiten beeinträchtigen, betreffen Wissens-Spillover, unzureichende und asymmetrische Informationen, Koordinations- und Netzwerksversagen. Dies begründet staatliche Beihilfen für diesen Bereich.

Die Europäische Kommission geht davon aus, dass eine Intensivierung von Forschung und Entwicklung in der EU im gemeinsamen Interesse liegt. F&E-Aktivitäten tragen zu Wachstum, Wohlstand und einer nachhaltigen Entwicklung bei. Dabei erkennt die Kommission an, dass zielgerichtete Förderungen positiv wirken. Wichtig sind die richtigen Anreize, dass Unternehmen ihre Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten erhöhen.

Gemäß Artikel 163 EG-Vertrag hat „die Gemeinschaft ... zum Ziel, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die ... für erforderlich gehalten werden.“ Der Europäische Rat hat in Barcelona 2002 Vorgaben für die weitere Entwicklung der Forschungsausgaben verabschiedet. Die Gesamtausgaben für Forschung, Entwicklung und Innovation in der Gemeinschaft sollen bis 2010 auf 3 % des Bruttoinlandsprodukts angehoben werden. Zwei Drittel dieser neuen Investitionen sollen aus der Privatwirtschaft kommen.

Mit dem Gemeinschaftsrahmen 2006 hat die Europäische Kommission die Vergabe von F&E-Beihilfen auf neue Tätigkeiten zur Stärkung der Innovation ausgeweitet. Der Gemeinschaftsrahmen definiert **Innovation** als „... Prozess, bei dem Wissen und Technologie mit der Wahrnehmung von Marktchancen für neue oder verbesserte Produkte, Dienstleistungen und Verfahren im Vergleich zu den bereits auf dem Gemeinsamen Markt verfügbaren verknüpft werden und diese Verknüpfung mit einem bestimmten Risiko verbunden ist.“

Der Gemeinschaftsrahmen umfasst folgende Beihilfenarten:

- Beihilfen für F&E-Vorhaben
- Beihilfen für technische Machbarkeitsstudien
- Beihilfen für die Kosten von KMUs zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte
- Beihilfen für junge innovative Unternehmen
- Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor
- Beihilfen für Innovationsberatung und innovationsunterstützende Dienstleistungen
- Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals an KMUs
- Beihilfen für Innovationskerne

Bei Vorhaben im Bereich der **Forschung und Entwicklung** wird – um nach dem Grad der Marktnähe der geförderten F&E-Tätigkeit zu differenzieren – zwischen „**Grundlagenforschung**“, „**industrieller Forschung**“ sowie „**experimenteller Entwicklung**“ unterschieden. Je marktnäher die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sind, desto „marktverzerrender“ könnte nach Ansicht der Kommission die Wirkung einer staatlichen Beihilfe sein. Die zulässige Förderintensität – in *Übersicht 3* in Form von Bruttosubventionsäquivalenten dargestellt – nimmt daher mit zunehmender Marktnähe der Forschung und Entwicklung ab.

Grundlagenforschung bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen.

Industrielle Forschung bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten. Ziel ist es, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zu deren Verbesserungen beizutragen. Ausgenommen sind Prototypen, die zur experimentellen Entwicklung zählen.

Experimentelle Entwicklung betrifft den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher etc. Kenntnisse zur Erarbeitung von Plänen, Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist eingeschlossen, wenn es sich um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrationszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen. Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen sind ebenfalls förderfähig, soweit sie nicht industriell angewendet oder kommerziell genutzt werden können. Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Verfahren, Dienstleistungen oder Prozessen, selbst wenn sie Verbesserungen darstellen.

In der Förderpraxis wird jedes Forschungsprojekt hinsichtlich seines Forschungsgehalts analysiert. Ist das Projekt der industriellen Forschung zuzuordnen, kommt für Großunter-

nehmen der Höchstsatz von 50 % BSÄ zur Anwendung. Ist der Gegenstand des Vorhabens ausschließlich experimentelle Entwicklung, ist die Beihilfenintensität mit 25 % BSÄ limitiert. Etwaige KMU-Zuschläge sind in *Übersicht 3* additiv berücksichtigt.

Investitionen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt stehen, wie z.B. maschinelle Investitionen des Produktions-Start-up, werden entsprechend der Beihilfenregelungen für Investitionen behandelt (siehe *Übersicht 3* Förderschwerpunkt KMU bzw. Regionalförderung). Eine genaue Trennung der Projektkosten in Forschung und Entwicklung und reine Investitionen ist notwendig.

Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation sieht über die in *Übersicht 3* berücksichtigten KMU-Zuschläge hinaus **weitere Zuschläge** für Forschungskooperationen zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen vor (siehe *Übersicht 5*). Die Zuschläge bewegen sich in einer Bandbreite von 10 bis 15 Prozentpunkten. Unter Einrechnung der KMU-Zuschläge beträgt die Beihilfenhöchstintensität 100 % im Bereich der Grundlagenforschung, 80 % im Bereich der industriellen Forschung und 60 % im Bereich der experimentellen Entwicklung.

Übersicht 5: Maximale Förderintensitäten für Forschung, Entwicklung und Innovation

	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Grundlagenforschung	100 %	100 %	100 %
Industrielle Forschung Zusammenarbeit zwischen Unternehmen oder Unternehmen mit öffentlichen Forschungseinrichtungen, Verbreitung der Ergebnisse	70 % 80 %	60 % 75 %	50 % 65 %
Experimentelle Entwicklung Zusammenarbeit zwischen Unternehmen oder Unternehmen mit öffentlichen Forschungseinrichtungen	45 % 60 %	35 % 50 %	25 % 40 %

Quelle: Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 30.12.2006

Folgende **projektbezogene Forschungs- und Entwicklungskosten** sind förderbar:

- Personalkosten (ForscherInnen, TechnikerInnen und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind)
- Kosten für Instrumente, Ausrüstungen für die Dauer des Forschungsvorhabens. Werden sie nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gelten die Abschreibungen als förderfähig.
- Kosten für Gebäude und Grundstücke für die Dauer der Nutzung im Rahmen des Forschungsvorhabens. Bei Gebäuden sind nur die Abschreibungen während der Dauer des Forschungsvorhabens förderbar.
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, Kosten für Beratung

- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen
- sonstige Betriebskosten (wie Material etc.), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen

Investitionen des Produktions-Start-up, kapazitätserweiternde Investitionen, Modernisierungsinvestitionen und Markterschließungsinvestitionen sind von der Förderkategorie Forschung, Entwicklung und Innovation ausgeschlossen. Sie können daher nicht in den Katalog der förderbaren Projektkosten aufgenommen werden.

Die Forschungsförderung erfolgt – analog zu den anderen EU-Schwerpunkten – im Rahmen notifizierter Aktionen. Bestimmte Arten von Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen sind freigestellt, sofern sie den Voraussetzungen der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung entsprechen; die der Verordnung entsprechenden Aktionen müssen nicht mehr von der Kommission genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Bruttosubventionsäquivalent pro Vorhaben und Unternehmen im Bereich der Grundlagenforschung EUR 20 Mio., im Bereich der industriellen Forschung EUR 10 Mio. und im Bereich der experimentellen Entwicklung EUR 7,5 Mio. nicht überschreitet; für EUREKA-Projekte gelten die doppelten Werte. Bei der Kombination von staatlichen Beihilfen und Gemeinschaftsmitteln, wie z.B. 7. EU-Rahmenprogramm, sind die Kumulierungsgrenzen (vgl. Übersicht 3) zu beachten.

F&E-Beihilfen müssen ein Anreiz für Unternehmen sein, zusätzliche, über die Tagesgeschäfte hinausgehende Anstrengungen bei ihren F&E-Tätigkeiten zu unternehmen. **Qualitative und/oder quantifizierbare Faktoren zur Begründung der Anzeizeffekte** sind: Erhöhung des Projektumfangs, Erhöhung der Projektreichweite, Beschleunigung des Vorhabens sowie Aufstockung der Gesamtaufwendungen für Forschung, Entwicklung und Innovation.

Kleine und mittlere Unternehmen

KMUs sind wichtig für die Schaffung von Arbeitsplätzen und Basis für soziale Stabilität und wirtschaftliche Dynamik. In Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche **Bedeutung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs)** sieht die Mittelstandspolitik der EU in mehreren Teilbereichen eine bevorzugte Behandlung der kleinen und mittleren Unternehmen vor. Dies kommt in höheren Förderintensitäten (**KMU-Zuschlag**) und in speziellen Förderaktionen ebenso zum Ausdruck wie in der Verankerung der KMUs als EU-Schwerpunkt.

An kleine und mittlere Unternehmen können (höhere) Beihilfen vergeben werden. Was unter einem KMU zu verstehen ist, wird in der seit 1. Jänner 2005 gültigen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission, ABl. 2003 Nr. L 124/36, definiert. Unter **kleinen und mittleren Unternehmen** sind Unternehmen zu verstehen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz EUR 50 Mio. oder deren Jahresbilanzsumme EUR 43 Mio. nicht übersteigt. Unter **kleinen Unternehmen** sind Unternehmen zu verstehen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme EUR 10 Mio. nicht übersteigt.

Die Größendefinition berücksichtigt insgesamt **drei Kriterien: Zahl der Beschäftigten, Jahresumsatz oder Bilanzsumme, Eigenständigkeit des Unternehmens.**

Die Beschäftigtengrenze bezieht sich auf die durchschnittliche Arbeitskräfteanzahl eines Geschäftsjahres. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeitnehmer werden entsprechend ihres Anteils an der Jahresarbeitszeit berücksichtigt.